

ANLAGE 2

zu den Allgemeinen Bedingungen der Transportleistungen
Raben Trans European Germany GmbH

Raben

AUSGESCHLOSSENE GÜTER:

- 1) Waffen oder Munition im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 in der jeweils aktuellen Fassung, deren Erwerb oder Umgang erlaubnispflichtig ist;
- 2) im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils aktuellen Fassung:
 - a. Gefahrgut der Klasse 1- Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff - mit Ausnahme im nationalen Verkehr der Güter der Unterklasse 1.4 mit S und G mit folgenden UN-Nummern: UN 0012, 0014, 0055, 0070, 0297, 0303, 0306, 0312, 0317, 0320, 0325, 0336, 0337, 0362, 0363, 0366, 0373, 0376, 0405, 0505, 0506, 0507;
 - b. Gefahrgut der Klasse 4.1 - Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe;
 - c. Gefahrgut der Klasse 4.2. - Selbstentzündliche Stoffe der Verpackungsgruppe I;
 - d. Gefahrgut der Klasse 5.2. - Organische Peroxide;
Gefahrstoffe mit einer explosiven Nebengefahr oder diese temperaturkontrolliert befördert werden müssen;

Organische Peroxide, die eine kontrollierte Temperatur erfordern (Klassifizierungscode P2),
Organische Peroxide, die keine kontrollierte Temperatur erfordern (Klassifizierungscode P1), Typ A und B;
 - e. Gefahrgut der Klasse 6.1. - Giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I;
 - f. Gefahrgut der Klasse 6.2. - Ansteckungsgefährliche Stoffe;
 - g. Gefahrgut der Klasse 7 - Radioaktive Stoffe;
 - h. Gefahrgut der Klasse 9 mit erhöhter Temperatur oder Temperaturkontrolle (Klassifizierungscode M9 und M10);
- 3) Tiererzeugnisse von wildlebenden Tieren;
- 4) Schüttgüter sowie lose Waren und Stoffe;
- 5) Alkoholische Getränke;
- 6) Tabakerzeugnisse;
- 7) Kunstwerke;
- 8) Edelsteine und Schmuck;
- 9) Edelmetalle;
- 10) Industrieruß (carbon black);
- 11) Pflanzen;
- 12) Lebende oder tote Tiere;
- 13) Wertpapiere und Geld;
- 14) Leichen und menschliche Überreste;
- 15) Verderbliche Güter und Tiefkühlkost;
- 16) Abfall;
- 17) Arzneimittel;
- 18) Saatgut;
- 19) Kaffee und kaffeehaltige Waren im Sinne des Kaffeesteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919) in der jeweils aktuellen Fassung;
- 20) Zollgut;
- 21) Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- 22) Güter, deren Lagerung oder Transport einen speziellen Rechtsstatus oder spezielle Erlaubnisse, Zertifikate, Genehmigungen oder andere Verwaltungsakte erfordert;
- 23) Güter mit Wert von mehr als 100 EUR/kg;